

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für folgende Unternehmen der Marx Gruppe GmbH & Co KG:

Marx Automation GmbH
Marx Handwerk GmbH
Marx Personaldienste GmbH
Marx & Bahn SHK GmbH

Zur Verwendung gegenüber

1. Unternehmern (§ 14 BGB) und Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört.
2. Juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögens.

I. Allgemeines / Geltungsbereich

1. Die Einkaufsbedingungen der Marx Gruppe GmbH & Co KG (im Folgenden *MAG* genannt) gelten ausschließlich. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt bzw. gelten nur dann, wenn sie von *MAG* ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Weder schweigen noch vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen durch *MAG* gelten als Anerkennung.

II. Angebot / Bestellung / Auftragsbestätigung

1. Die Erstellung von Angeboten erfolgt kostenfrei und für *MAG* unverbindlich. Der Anbieter hat sich im Angebot bezüglich Mengen, Beschaffenheit der Ware und anderer Angaben an die Anfrage von *MAG* zu halten.
2. Bestellungen erfolgen in schriftlicher Form. Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Der Inhalt der Bestellungen ist für den Lieferanten verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, jede Bestellung innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Andernfalls ist *MAG* zum Widerruf berechtigt.
3. Jegliche Abweichungen oder Ergänzungen von der Bestellung sind in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zu vermerken und bedürfen einer schriftlichen Bestätigung der *MAG*, um Vertragsinhalt zu werden. Die vorbehaltlose Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen oder eine Zahlung bedeuten keine Zustimmung der *MAG*.
4. Ist der Lieferant von *MAG* über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, *MAG* unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen nicht geeignet sind, diesen Zweck zu erfüllen.
5. Im gesamten Schriftverkehr sind die Bestell-, Projekt- und Positionsnummern (EPN) der *MAG* unbedingt anzugeben. Soweit diese Angaben nicht oder nicht vollständig erfolgen oder keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vorliegen, ist *MAG* berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, ohne dass *MAG* dadurch in An- oder Abnahmeverzug gerät. Die hieraus resultierenden Kosten trägt der Lieferant.

III. Lieferzeit / Lieferverzug

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bzw. die Abnahme des hergestellten Werkes bzw. die Abnahme der durchgeführten Leistung. Vorzeitige Lieferung und/oder Teillieferung durch den Lieferanten bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der *MAG*. *MAG* seinerseits ist berechtigt, die bestellten Waren in Teillieferungen abzurufen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, *MAG* unverzüglich schriftlich über eine sich abzeichnende Verzögerung oder Überschreitung der vereinbarten Termine und Fristen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer

in Kenntnis zu setzen. Aus der Verletzung dieser Pflicht resultierende Schäden hat der Lieferant zu ersetzen.

3. Im Falle des Lieferverzuges ist *MAG*, unabhängig vom Nachweis des tatsächlichen Schadens, berechtigt pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,8% des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 8%. Dem Lieferanten steht das Recht zu, *MAG* nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Schadens sowie die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche bleiben vorbehalten, wobei die Schadenspauschalisierung auf den Schadenersatz wegen Lieferverzug angerechnet wird.
4. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder vorbehaltlose Abnahme der verspäteten Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die der *MAG* wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden vorgenannten Rechte.
5. Umstände höherer Gewalt können den Lieferanten nur entlasten, wenn unmittelbar nach Kenntnis eine schriftliche Mitteilung und der Nachweis unter Angabe der genauen Umstände und voraussichtlichen Dauer der Fristüberschreitung an *MAG* erfolgt. Verspätete oder nicht vertragsgemäße Lieferungen des Unterlieferanten an den Lieferanten gelten nicht als höhere Gewalt.

IV. Preise / Zahlungsbedingungen

1. Die Preise sind Festpreise und schließen die Lieferung „frei Haus“ sowie sämtliche Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und alle sonstigen Kosten der Anlieferung ein, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Ist „Lieferung unfrei“ (ab Werk, ab Lager) vereinbart, hat der Lieferant, sofern nicht anders vereinbart, einen kostengünstigen Versandweg zu wählen.
3. Der Lieferant hat auf Wunsch der *MAG* die Verpackung oder Teile davon kostenlos ab Versandanschrift zurückzunehmen.
4. Die Rechnungen sind getrennt nach jeder Lieferung entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und unter der Angabe der Bestell-, Projekt- und Positionsnummer (EPN) an *MAG* zu senden. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
5. Die Rechnungen sind nach Möglichkeit in elektronischer Form an *MAG* zu stellen. Die E-Mail ist an die Adresse buchhaltung@marxgruppe.de zu senden.
6. Die Zahlungen durch *MAG* erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, entweder innerhalb von 7 (sieben) Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 (dreißig) Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit vollständigem Eingang der ordnungsgemäßen Ware sowie mit Eingang der ordnungsgemäß erstellten Rechnungsunterlagen. Zahlungen gelten mit Scheckabsendung oder Abbuchung von einem Konto der *MAG* als geleistet.
7. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist *MAG* berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
8. Alle Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegen *MAG* an Dritte abzutreten.
9. Eine Aufrechnung des Lieferanten ist nur mit unbestrittenen bzw. rechtskräftig festgestellten Ansprüchen möglich.

V. Eigentumsvorbehalt / Gefahrübertragung / Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Mit der Übergabe der Ware durch den Lieferanten an *MAG* wird die Ware Eigentum von *MAG*. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt wird nicht anerkannt.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der

zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht mit Entgegennahme der Lieferung oder Abnahme des Werkes auf MAG über. Fälle höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen und Betriebsstörungen, etc. berechtigen MAG, die Entgegennahme bzw. Abnahme entsprechend hinauszuschieben.

3. Eine Wareneingangskontrolle findet bei Vorliegen ordnungsgemäßer Versandpapiere sowie Lieferscheine nur hinsichtlich äußerlich erkennbarer Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge statt. Andere Mängel werden von MAG nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs innerhalb einer angemessenen Frist nach Feststellung angezeigt. Der Lieferant verzichtet insofern auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

4. Für Stückzahl, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderen Nachweises, die von MAG bei der Kontrolle ermittelten Werte maßgebend.

5. Bei Lieferungen im Rahmen eines Werkvertrages beginnt die Verpflichtung zur Untersuchung erst zum Zeitpunkt der Abnahme.

VI. Untervergabe

Der Lieferant haftet für die Produkte seiner Unterlieferanten wie für eigene Produkte. Soweit es sich um kundenspezifische Produkte handelt, ist die Untervergabe von Aufträgen an Dritte nur mit schriftlicher Einwilligung der MAG zulässig. Andernfalls ist MAG berechtigt, ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

VII. Mängelhaftung

1. Der Lieferant gewährleistet die Mangelfreiheit seiner Lieferungen und Leistungen. Insbesondere garantiert er die sorgfältige und sachgemäße Ausführung und Verarbeitung sowie die einwandfreie und betriebssichere Funktion des Liefergegenstandes sowie der verwendeten Werkstoffe. Als Mangel gilt auch, wenn der Liefergegenstand nicht dem vereinbarten Verwendungszweck, den anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere den Zulassungsvorschriften, Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Unfallverhütungsvorschriften und den Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften bei Bestellungen von gefährlichen Arbeitsstoffen, entspricht.

2. Die gleichen Regelungen gelten ebenfalls bei der Durchführung von Bau- und Montageeinrichtungen sowie für etwaige Mängelbeseitigungen.

3. MAG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Sämtliche Aufwendungen zur Mängelbeseitigung sind vom Lieferanten zu tragen. Bei verzögerter oder fehlgeschlagener Nacherfüllung ist MAG ohne erneute Fristsetzung berechtigt, vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, den Preis herabzusetzen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung und ggf. Verzögerung zu verlangen. Ansprüche auf Ersatz von vergeblichen Aufwendungen bleiben vorbehalten.

4. In dringenden Fällen (Gefahr im Verzug oder besondere Eilbedürftigkeit, etwa zur Vermeidung weitergehender Schäden) kann MAG, auch ohne die vorherige Bestimmung einer Frist zur Nacherfüllung, nach Ankündigung auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate ab Inbetriebnahme bzw. erstmaliger Verwendung des Liefergegenstandes durch MAG, maximal 36 (sechsendreißig) Monate ab Übergabe der Sache oder Abnahme der Leistung, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird. Im Falle von Lieferungen oder Leistungen, die direkt bei dem Auftraggeber der MAG ausgeführt

werden, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme durch den Auftraggeber.

6. Im Falle von Nachbesserungen, Neulieferungen oder Mängelbeseitigungen gemäß Abs. III beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem die Ansprüche auf Nacherfüllung bzw. Nachlieferung vollständig erfüllt sind.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte

1. Der Lieferant steht verschuldensunabhängig dafür ein, dass der Vertragsgegenstand frei von Rechtsmängeln, insbesondere frei von Rechten Dritter ist. Im Fall einer Verletzung solcher Schutzrechte ist der Lieferant zum Ersatz aller der MAG oder ihren Auftraggebern entstehenden Schäden verpflichtet. Der Lieferant ist weiterhin verpflichtet, MAG von sämtlichen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, die Dritte aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung oder deren Benutzung gegen MAG richten. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

2. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schutzrechtsverletzungen beträgt 10 (zehn) Jahre ab Übergabe der Sache bzw. Abnahme der Leistung.

3. MAG ist im Verletzungsfall auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten vom Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung etc. des Liefergegenstandes zu erwirken.

4. Der Freistellungsanspruch besteht nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von MAG übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von MAG hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

IX. Material und Sachen der MAG

1. Materialbeistellungen und Sachen der MAG, die der Lieferant zur Veränderung erhält, bleiben Eigentum der MAG und dürfen nur für Aufträge der MAG verwendet werden. Der Lieferant hat diese Sachen unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Der Lieferant haftet für Verlust, Wertminderung und missbräuchliche Benutzung und hat für diesen Fall entsprechende Versicherungen auf eigene Kosten abzuschließen. Alle Ansprüche stehen MAG auch dann zu, wenn dem Lieferanten keine wesentlichen Vertragsverletzungen zur Last fallen.

2. Die Verarbeitung oder Umbildung von Material erfolgt für MAG. MAG wird anteilig, je nach Fertigungsstand unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus Rechtsgründen nicht möglich sein, vereinbart der Lieferant und MAG bereits bei Auftragserteilung, dass das Eigentum der neuen oder umgebildeten Sache mit dem Zeitpunkt ihrer Entstehung auf MAG übergeht. Der Lieferant verwahrt die neue oder umgebildete Sache unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

X. Zeichnungen / Unterlagen / Geheimhaltung

1. Von MAG überlassene oder auf Kosten von MAG gefertigte Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen verbleiben im Eigentum der MAG bzw. gehen mit Herstellung in das Eigentum der MAG über und sind als Eigentum von MAG deutlich zu kennzeichnen. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von MAG nicht zugänglich gemacht werden, sofern ihr Inhalt nicht allgemein bekannt oder leicht zugänglich ist. Die Vervielfältigung solcher Unterlagen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Sie sind

gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und ausschließlich zur Auftragsbefreiung zu verwenden. Nach Abwicklung des Auftrages sind sie *MAG* unaufgefordert zurückzugeben ohne Kopien, Duplikate etc. aufzubewahren. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann *MAG* ihre Herausgabe verlangen, sobald der Lieferant seine Pflichten verletzt. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

2. Der Lieferant darf Dritten Kenntnisse, die er durch die Zusammenarbeit gewonnen hat, insbesondere über die Konstruktion der Anlagen von *MAG*, nur zugänglich machen, sofern diese Kenntnisse allgemein bekannt oder leicht zugänglich sind oder sofern *MAG* schriftlich zustimmt.

XI. Wettbewerb

Der Lieferant verpflichtet sich, nicht in Konkurrenz zu *MAG* zu treten in Zusammenhang mit der Erweiterung, dem Umbau oder der Wartung von Anlagen, für welche der Lieferant Leistungen an *MAG* erbracht hat. Er darf insbesondere keine Ersatzlieferungen oder sonstige Direktlieferungen an Kunden von *MAG* ohne Zustimmung von *MAG* vornehmen.

XII. Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherung

1. Soweit der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, *MAG* insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. In diesem Rahmen ist der Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. den §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von *MAG* wegen eines Produktschadens gem. Ziff. 1 durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion wird *MAG* den Vertragspartner - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 5.000.000,- pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten; stehen *MAG* weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

XIII. Datenschutz

Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses übermittelten oder sonst bekannt gewordenen personenbezogenen Daten des Lieferanten werden unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung des Vertrages und für die Erfüllung der Geschäftszwecke von *MAG* elektronisch gespeichert und verarbeitet. Personenbezogene Daten können insbesondere folgende Informationen enthalten:

Firmenname, Geschäftsadresse und Telefonnummer, Nummer des Firmen – Mobiltelefons, Fax – Nummer, Email-Adresse.

XIV. Verpflichtungen zum Mindestlohn

1. Für Aufträge der *MAG* über Dienst- oder Werkleistungen innerhalb Deutschlands verpflichtet sich der Lieferant, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes – MiLoG (Gesetz zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns) vom 11.08.2014, in der jeweils gültigen Fassung) einzuhalten.

2. Der Lieferant erteilt *MAG* Auskunft über die von ihm für die Durchführung der Aufträge beauftragten Nachunternehmer und Verleiher. Der Lieferant wird für die Durchführung der Aufträge keine Nachunternehmer oder Verleiher beauftragen, von deren Beachtung des Mindestlohngesetzes er sich nicht unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt überzeugt hat. Andere Nachunternehmer oder Verleiher – auch in einer Nachunternehmerkette – sind nicht zugelassen. Der Lieferant verpflichtet sich, *MAG* im Falle einer behördlichen Prüfung unverzüglich alle erforderlichen Nachweise für die Einhaltung des Mindestlohngesetzes durch ihn und seine Nachunternehmer oder Verleiher – auch in einer Nachunternehmerkette - bereit zu stellen.

3. Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtung aus dem vorgenannten Absatz, steht *MAG* ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

4. Sofern an *MAG* durch Arbeitnehmer des Lieferanten oder von Arbeitnehmern der von ihm zur Durchführung unserer Aufträge beauftragten Nachunternehmern oder Verleihern Ansprüche auf Zahlung nach § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG gestellt werden, verpflichtet sich der Lieferant, *MAG* im Falle des Verstoßes gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetz oder im Falle des Verstoßes gegen die Verpflichtungen nach Absatz 1, von solchen Ansprüchen in dem in § 14 AEntG geregelten Umfang freizustellen. Eine Verpflichtung des Lieferanten zur Freistellung besteht außerdem, wenn und soweit ein solcher Verstoß des Lieferanten gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetz oder gegen die Verpflichtungen nach Absatz 1 auf andere Weise einen Schaden bei *MAG* verursacht.

XV. Gerichtsstand / Erfüllungsort / Anwendbares Recht

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Düren. *MAG* ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Sitz oder Wohnsitz zu verklagen.

2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von *MAG* Erfüllungsort.

3. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Deutschen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf.